

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

143. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 7. Dezember 1961

Nummer 51

Inhalt

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

1027 Enteignungsanordnung. S. 489

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Wirtschaft und Verkehr

1028 Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen. S. 489

1029 Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb einer Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen. S. 490

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

1030 Prüfungsausschuß für Fleischbeschauer und Trichinenschauer im Regierungsbezirk Düsseldorf. S. 490

1031 Verlust eines Fleischbeschauempels. S. 490

1032 Verlust eines Fleischbeschauempels. S. 490

1033 Verlust eines Fleischbeschauempels. S. 490

1034 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises. S. 491

Gewerbeaufsicht

1035 Ungültigkeit eines Sprengstofflaubnisscheines. S. 491

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

1036 Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Gemeinden Nieukerk und Eyll — Amt Nieukerk —. S. 491

1037 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet der Gemeinde Willich, Kreis Kempen-Krefeld, vom 20. August 1957 (Reg. Abl. Ddf. S. 314). S. 491

1038 Wegeeinziehung in der Gemarkung Gahlen. S. 491

1039 Wegeeinziehung in Wuppertal-Ronsdorf. S. 492

1040 Wegeeinziehung in Bruckhausen. S. 492

Sonstige Mitteilungen

Lehrgänge des Deutschen Volksheimstättenwerks. S. 492

Hinweis

Aus zeitlichen Gründen erscheint das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in der Weihnachtswoche nicht. Die letzte Nummer des Jahrganges 1961 wird voraussichtlich am 21. Dezember 1961 herausgegeben.

Die erste Nummer des Jahrganges 1962 erscheint am Freitag, den 5. 1. 1962.

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

1027 Enteignungsanordnung

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z/C — 32—10/19 (0)

Düsseldorf, den 23. November 1961

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 und Artikel 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Bergischen Elektrizitäts-Versorgung-GmbH in Wuppertal-Barmen das für den Bau und Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsdoppelfreileitung, von der 110-kV-Leitung Hattingen—Wuppertal—Clausen bei Middeldorf in Langenberg abzweigend bis zum Umspannwerk der Stadtwerke Velbert in Velbert, erforderliche Grundeigentum in dem für die Durchführung des Unternehmens erforderlichen Umfange im Wege der Enteignung beschränkt wird:

1. In der Stadt Langenberg im Landkreis Düsseldorf-Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf, und zwar in den Fluren Nr. 1, 4 und 9,

2. in der Stadt Velbert im Landkreis Düsseldorf-Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf, und zwar in den Fluren Nr. 26, 52, 53 und 54.

Diese Erklärung erlischt, wenn nicht bis zum 1. Dezember 1962 ein Antrag auf Planfeststellung gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preußischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 489

Verordnungen, Verfügungen, und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Wirtschaft und Verkehr

1028 Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

Der Regierungspräsident
53. 51 — 17 (13)

Düsseldorf, den 1. Oktober 1961

Der Stadt Remscheid, Betriebssitz Remscheid, wird hiermit auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die

Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Siedlung Grenzwall nach Siedlung Grenzwall über Kreishaus — Bismarckplatz — Hackenberg — Bismarckplatz — Hasenberg — Bismarckplatz, befristet bis zum 30. September 1969 erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 489

1029 Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb einer Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

Der Regierungspräsident
53. 52 — 08

Düsseldorf, den 9. November 1961

Der Niederrheinischen Blumenversteigerung Neuß, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Neuß, Hammer Landstraße 103, Betriebs-sitz Neuß, wird hiermit auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb einer Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 PBefG zur regelmäßigen Beförderung von Berufstätigen zwischen Wohnung und Arbeitsstelle (Berufsverkehr) von Neuß/Marktplatz nach Neuß, Hammer Landstraße 103, befristet bis zum 8. November 1965, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

- a) Folgende Haltestellen dürfen zum Einsteigen von Berufstätigen bzw. in umgekehrter Richtung zum Aussteigen von Berufstätigen eingerichtet werden: Neuß/Marktplatz.
- b) Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma befördert werden: Niederrheinische Blumenversteigerung Neuß eGmbH.

Gemäß § 45 Abs. 4 PBefG wird von der Einhaltung der Vorschriften über die Betriebspflicht (§ 21), die Beförderungspflicht (§ 22), die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (§ 39) — sowie über den Fahrplan (§ 40) — Befreiung erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 490

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

1030 Prüfungsausschuß für Fleischbeschauer und Trichinenschauer im Regierungsbezirk Düsseldorf

Der Regierungspräsident
63. 3094

Düsseldorf, den 30. November 1961

Auf Grund des § 2 Absatz 2 und 4 der Ausführungsbestimmungen B zum Fleischbeschauengesetz in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschauengesetzes vom 15. März 1960 (BGBl. I S. 186) wird ab sofort für den Regierungsbezirk Düsseldorf folgender Prüfungsausschuß für Fleischbeschauer und Trichinenschauer gebildet:

- a) Oberregierungs- und -veterinär Dr. Reinus, Bezirksregierung Düsseldorf, Vorsitzender,
- b) Städt. Oberveterinär Dr. Wittpahl, Stadt Düsseldorf,
- c) Städt. Oberveterinär Dr. Boms, Stadt Düsseldorf.

Als Vertreter werden bestellt:

- a) Regierungs- und -veterinär Dr. Wunsch, Bezirksregierung Düsseldorf, stellvertretender Vorsitzender,
- b) Städt. Veterinär Dr. Heidrich, Stadt Düsseldorf,
- c) Städt. Veterinär Dr. Hülsmann, Stadt Düsseldorf.

Meine Rundverfügung vom 5. 8. 1958 (Abl. Reg. Ddf. S. 307) hebe ich hiermit auf.

An die kreisfreien Städte und Landkreise des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 490

1031 Verlust eines Fleischbeschaustempels

Der Regierungspräsident
63. 3087

Düsseldorf, den 29. November 1961

Der Fleischbeschaustempel „Trichinenfrei Hemmerden“ ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ich bitte, alle bei der Überwachung des Fleischverkehrs beteiligten Personen, insbesondere die in der Lebensmittelüberwachung tätigen Tierärzte hiervon zu unterrichten und ihnen aufzugeben, bei der Feststellung einer mißbräuchlichen Benutzung des abhandengekommenen Stempels das Erforderliche zu veranlassen.

An Stelle des verlorengegangenen Stempels wird künftig der Stempel mit der Aufschrift

„Trichinenfrei Kapellen II“

benutzt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 490

1032 Verlust eines Fleischbeschaustempels

Der Regierungspräsident
63. 3093

Düsseldorf, den 30. November 1961

Der Fleischbeschaustempel des früheren Städt. Beschauamtes Homberg „TU Homberg (RH)“ ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ich bitte alle bei der Überwachung des Fleischverkehrs beteiligten Beamten, insbesondere die in der Lebensmittelüberwachung tätigen Tierärzte, bei Feststellung etwaiger mißbräuchlicher Benutzung des in Verlust geratenen Stempels unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.

Eine Ersatzbeschaffung für den abhanden gekommenen Stempel ist nicht erfolgt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 490

1033 Verlust eines Fleischbeschaustempels

Der Regierungspräsident
63. 3093

Düsseldorf, den 24. November 1961

Nach Mitteilung des Regierungspräsidenten in Münster ist der Fleischbeschauauglichkeitsstempel „TU Ahlen II“ verlorengegangen und für ungültig erklärt worden.

Ich bitte, alle bei der Überwachung des Fleischverkehrs beteiligten Personen, insbesondere die in der Lebensmittelüberwachung tätigen Tierärzte hiervon zu unterrichten und ihnen aufzugeben, bei der Feststellung einer mißbräuchlichen Benutzung des abhandengekommenen Stempels das Erforderliche zu veranlassen.

An Stelle des verlorengegangenen Stempels wird künftig der Stempel

„TU Ahlen IIA“

benutzt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 490

1034 Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises

Der Regierungspräsident
61. 10 — 05

Düsseldorf, den 27. November 1961

Der Dienstaussweis Nr. 40/58, ausgestellt im Januar 1958 für Herrn ap. Revierförster, jetzt Revierförster z. A. Rochus Benzell, geboren am 20. 3. 1926, wohnhaft in Xanten — Staatliches Forstamt —, ist dem Inhaber verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 491

Gewerbeaufsicht

1035 Ungültigkeit eines Sprengstofflaubnisscheines

Der Regierungspräsident
23. III — 8723 B

Düsseldorf, den 27. November 1961

Nachstehender Sprengstofflaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Art, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines	Aussteller
Anton Leonhard Oberwesel/Rhein Niederbachstr. 9	C 14/60 1960	Staatl. Gewerbeauf- sichtsamt Duisburg

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 491

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

1036 Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Gemeinden Nieukerk und Eyll — Amt Nieukerk —

Auf Grund der §§ 30 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in Verbindung mit § 17 Abs. 3 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1960 (GV. NW. S. 81) hat die Amtsvertretung in der Sitzung vom 30. 10. 1961 für das Gebiet der Gemeinden Nieukerk und Eyll — Amt — folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Umzugsmeldung

Bei Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Gemeinden Nieukerk und Eyll — Amt — ist an Stelle

des Meldescheines eine Umzugsmeldung einzureichen, die lediglich die Personalien der umziehenden Personen, die Bezeichnung der beiden Wohnungen und den Tag des Umzugs enthält (Muster der Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land NW. — VV. MG. NW. — vom 15. Juli 1960 (MBl. NW. S. 2013).

§ 2

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie tritt außer Kraft am 31. Dezember 1979.

Nieukerk, den 30. Oktober 1961

Amt Nieukerk
als örtliche Ordnungsbehörde

Rous

Amtsbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 491

1037 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet der Gemeinde Willich, Kreis Kempen-Krefeld, vom 20. August 1957 (Reg. Abl. Ddf. S. 314)

Auf Grund der §§ 30 und 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 289) und der §§ 1 Abs. 2 und 2 der Verordnung über die Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein vom 16. Februar 1957 (GV. NW. S. 38) hat der Rat der Gemeinde Willich in seiner Sitzung vom 26. 10. 1961 für das Gebiet der Gemeinde Willich folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Im § 2 der Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet der Gemeinde Willich, Kreis Kempen-Krefeld, vom 20. August 1957 wird hinter dem Wort „Dienstag“ folgendes hinzugefügt: **Herbstkirmes** außerdem für die Nacht vom Samstag zum Sonntag. Für die Nacht vom **Fastnachtdienstag zum Aschermittwoch** wird der Beginn der allgemeinen Sperrstunde bis 2 Uhr hinausgeschoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1962.

Willich, den 13. November 1961

Gemeinde Willich
als örtliche Ordnungsbehörde

Silkens

Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 491

1038 Wegeeinzahlung in der Gemarkung Gahlen

Die Einziehung des Steinbergweges in der Gemarkung Gahlen — Flur 1 Nr. 69 — wird, nachdem Einsprüche gegen das Einziehungsverfahren in der

vorgeschriebenen Frist nicht eingelegt wurden, gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit angeordnet.

Hünxe, den 29. November 1961

Der Amtsdirektor
Sander

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 491

1039 Wegeeinziehung in Wuppertal-Ronsdorf

Dem Beschluß des Bauausschusses vom 20. 10. 1961 folgend soll das östlich der Kreuzung mit der Dickestraße liegende Teilstück der Etzelstraße im Ortsteil Ronsdorf dem öffentlichen Verkehr entzogen werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bekanntgegeben.

Widersprüche gegen die Einziehung sind innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei der Wegeaufsicht Wuppertal, Verw. Haus Elberfeld, Neumarkt 10, Zimmer 127, zu erheben.

Die Planunterlagen über die einzuziehende Straßenfläche können während der Widerspruchsfrist bei der vorgenannten Stelle eingesehen werden.

Wuppertal, den 21. November 1961

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Prof. Hetzelt
Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 492

1040 Wegeeinziehung in Bruckhausen

Die Einziehung des ostwärtigen Teilstückes des Waldweges in Bruckhausen — Gemarkung Bruckhausen, Flur 10 Nr. 71 — wird, nachdem Einsprüche

nicht erhoben wurden, gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit angeordnet.

Hünxe, den 28. November 1961

Der Amtsdirektor
Sander

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 492

Sonstige Mitteilungen

Lehrgänge des Deutschen Volksheimstättenwerks

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Volksheimstättenwerks lädt zu seinen Fortbildungs-Lehrgängen im ersten Vierteljahr 1962 ein. Er will die Zahl der nur dem Bundesbaugesetz gewidmeten Fortbildungs-Lehrgänge gegenüber dem laufenden Jahr 1962 verdoppeln und hofft, auf diese Weise künftig alle eingehenden Anmeldungen berücksichtigen zu können. Die dem Bundesbaugesetz gewidmeten Fortbildungs-Lehrgänge finden statt:

79. Fortbildungs-Lehrgang

vom 9. bis 12. Januar 1962 in Kaiserau
bei Kamen
Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e. V.

81. Fortbildungs-Lehrgang

vom 6. bis 9. Februar 1962 in Königswinter
Adam-Stegerwald-Haus

82. Fortbildungs-Lehrgang

vom 27. bis 30. März 1962 in Vlotho (Weser)
Jugendhof Vlotho

Der 80. Fortbildungs-Lehrgang in Burg Schnellenberg ist dagegen den Auswirkungen des Gesetzes zur Überleitung der Wohnungszwangswirtschaft in die soziale Marktwirtschaft und den damit zusammenhängenden Problemen gewidmet. Der 80. Fortbildungs-Lehrgang findet statt:

80. Fortbildungs-Lehrgang

vom 23. bis 26. Januar 1962 in Burg Schnellenberg bei Attendorn
Sozialwerk der Deutschen Bundesbahn

Anmeldungen sind zu richten an: Deutsches Volksheimstättenwerk, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf-Nord, Duisburger Straße 44, Fernruf: 49 31 61.